

BCS Öko-Garantie GmbH DOK	Standardkontrollprogramm A I	Seite 1 von 1
-------------------------------------	-------------------------------------	---------------

INSPEKTION VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN

1. Kontrollumfang nach Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

- 1.1. Vollständige Betriebsaufnahme (Parzellen/Ställe/Lager/Produktion; ggf. Verarbeitungs- und Verpackungseinrichtungen. Unterlagen: Schlagkartei/Lageplan, Stallpläne/Pläne der Einrichtungen zur Lagerung von Wirtschaftsdünger tier. Herkunft; umfassende Betriebsbegehung mit Kontrolle auf Vorhandensein nicht zulässiger Betriebsmittel; Hauptaufwand bei Erstkontrolle, später nur Veränderungen).
- 1.2. Festlegung der konkreten Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung. (Bewirtschaftungsplan für den pfl. und tier. Bereich. Bei Erstkontrolle höherer Aufwand; spätere Prüfung auf Erfüllung).
- 1.3. Aufzeichnungen (Listen oder betriebliche Buchführung/bzw. Haltungsbücher) über:
 - Zukäufe Betriebsmittel (Art/Menge/Herkunft/Beschaffenheit: Saatgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Futtermittel, Tierbehandlungsmittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, sonstige Hilfsstoffe; Aufwand vgl. oben).
Verbleib/Verwendung dieser Mittel.
 - Nicht-Verwendung von GVO u./o. GVO-Derivaten
 - Erntemengen und Verkäufe: Art/Menge/Abnehmer/(Verbleib); (bei Direktvermarktung/-weiterverarbeitung erhöhter Aufwand).
 - Tierhaltungsregister: Tierzugänge/-abgänge/Verluste (Art, Alter, Herkunft, Kennzeichnung, Umstellungszeitraum, tierärztliche Vorgeschichte, Gewicht, Empfänger).
 - Futtermittel (Art, Herkunft, Rationen).
 - Tierbehandlung (Art, Dosierung, Zeitpunkt und Dauer der Behandlung, Befund, Wartezeiten).
- 1.4. Angaben/Belege über die letzte Anwendung nicht mehr zulässiger Mittel.
- 1.5. Verpflichtungserklärung des Erzeugers zur Einhaltung der Etikettierungs- und Erzeugungsvorschriften und Zustimmung zu Sanktionen.
- 1.6. Etikettierung/Transportkennzeichnung, Tierkennzeichnung.
- 1.7. Inspektionsbericht.

Anmerkungen:

Als Zusatzleistungen können erforderlich werden:

- 1.8. Probennahmen von Boden/Kulturen (z.B. Frucht o. Blatt), tier. Produktion (z.B. Milch o. Exkrementen), Futtermitteln, Verarbeitungsprodukten oder Betriebsmitteln (verpflichtend bei Verdacht auf Verstoß).
- 1.9. Laboranalysen zur Feststellung von Kontaminationen.
- 1.10. Kontrolle zusätzlicher Produktionseinheiten.
- 1.11. Zusätzliche Inspektionsberichte.

Der Erzeuger muß der Kontrollstelle jedes Jahr vor dem von ihr angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgemachte Anbau- sowie Düngeplanung vorlegen.

BCS ÖKO-GARANTIE GMBH
Cimbernstraße 21
90402 Nürnberg

Tel.: 0911/424390
Fax: 0911/49 22 39

DOK-07.411/02	Stand: 15/02/2000		Rev.-Nr. 2
---------------	-------------------	--	------------